

Verordnung

über die Erhebung eines Entgeltes für die Mittagverpflegung sowie für die Vollverpflegung in den Kindereinrichtungen (Krippe, Kindergarten) der Blumenstadt Tessin

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Blumenstadt Tessin ist Träger der Kindertageseinrichtungen und Schulen.

§ 2 Zeiten der Essenversorgung

- (1) Die Ausgabe des Mittagessens erfolgt in der Regionalen Schule und im Hort von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 11.00 – 13.45 Uhr und freitags in der Zeit von 11.00 – 13.30 Uhr.
- (2) Die Zeiten für die Vollverpflegung in den Kindereinrichtungen werden wie folgt festgelegt:

Frühstück	8.00 - 9.00 Uhr (gruppenweise)
Obstpause	vormittags
Mittag	11.15 - 11.50 Uhr
Vesper	14.30 - 15.00 Uhr
Getränke	ganztags

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Mittags- und die Vollverpflegung werden Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt beträgt **je Mittagessen**:

- für Krippen- und Kindergartenkinder	3,00 EUR
- für Schüler	3,55 EUR
- für Erwachsene	4,55 EUR

- (3) Das Entgelt für die **Vollverpflegung** beträgt **pro Tag**:

- in der Kinderkrippe	Ganztagsplatz	5,94 EUR	} Entgelt incl. Mittagessen
	Teilzeitplatz	4,34 EUR	
	Halbtagsplatz	5,21 EUR	
- im Kindergarten	Ganztagsplatz	6,14 EUR	
	Teilzeitplatz	4,39 EUR	
	Halbtagsplatz	5,35 EUR	

- (4) Das Entgelt für die Vollverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten durch eine monatliche Pauschale an die Blumenstadt Tessin zu zahlen. Die monatliche Pauschale beträgt 17 Tagessätze.

(5) Erfolgt die Betreuung des Kindes ab bzw. bis zum 15. eines Monats wird die oben genannte monatliche Pauschale um 50 v.H. gekürzt.

(6) Das Entgelt für die Vollverpflegung ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen die Kindereinrichtung nicht besuchen kann.

(7) Bei Vorlage eines ärztlichen Attests, welches aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Pflicht zur Teilnahme an der Vollverpflegung entgegensteht, entfällt diese.

(8) Mit Einführung der digitalen Essenbestellung ist jeder Nutzer verpflichtet die Gestehungskosten zu zahlen. Die Zahlungspflicht besteht gegenüber dem Dienstleister.

Die Vollverpflegung der Kindertagesstätten bleibt hierbei unberührt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

(1) Die Zahlung des Entgeltes für den laufenden Monat hat gemäß Entgeltberechnung bis zum 10. des darauffolgenden Monats zu erfolgen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Entgeltverordnung gilt ab 01.01.2026.

Gleichzeitig verliert die Entgeltverordnung vom 01.08.2022 ihre Gültigkeit.

Tessin, den

03.12.2025



Ritter
Bürgermeister

